

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1782

15 (11.4.1782) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

General-Rescript an sämtlich Baden-Durlachische Ober- und Aemter auch Specialate,
d. d. 20sten Jul. 1781. ad RRR. 9 14.

Erneuerung der Trauerordnung mit weiter nöthig gefundenen Einschränkungen.

Carl Friderich II.

Demnach Uns mißliebig vorgekommen, was gestalten die in anno 1751. errichtete und unterm 8ten März 1755 erneuerte und vermehrte heilsame Verordnung wegen der Leichenbegängnisse und Betrauerung der Verstorbenen vielfältig überschritten werde, Wir aber nach Unserer landesväterlichen Fürsorge dem hierunter vorwaltenden so schädlichen Mißbrauch abzuhelfen desto ernstlicher gemeynet sind, als dergleichen Aufwand zu nicht geringer Beschwerde der hinterbliebenen Erben und Anverwandten gereicht; so haben Wir beschloffen, gedacht Unsre Verordnung in folgendem nochmal zu erneuern, und zugleich die weiter nöthig gefundene Einschränkungen mit anzufügen; setzen und wollen demnach, daß

- 1) bey Leichenbegängnissen keine Mahlzeiten, auch
- 2) den Leichenbegleitern keine Föhre noch sonst etwas gegeben werden solle. Was
- 3) die Kränze und solcherley vermeynte Zieraten betrifft, welche bisher auf die Waaren oder ohnverehelichten geheftet worden, sollen solche gänzlich weggelassen werden.
- 4) Die Trauerzeit bestimmen Wir dahin, daß Kinder für ihre verstorbenen Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Groß und Urgroßeltern, ingleichen Eheleute um einander länger nicht, dann ein halbes Jahr, und zwar nur 6 Wochen in tiefer Trauer, die übrige Zeit aber in geminderter Trauer, Jedermann nach seinem Stand, sodann
- 5) Eltern vor Kinder, so über 14 Jahr sind, Geschwister vor einander, auch vor des Bruders Frau oder Schwester-Mann ingleichen vor Vatters- und Mutter-Bruder oder Schwester, nur 3 Monate und zwar nicht in tiefer, sondern nur gewöhnlicher Trauerkleidung, ferner
- 6) Eltern vor Kinder, so unter 14 Jahren sind, Bruder und Schwestern vor des Bruders oder Schwester Kinder, nicht länger dann 6 Wochen Trauer sollen tragen dürfen; inmassen Wir dann
- 7) hiemit verbieten, vor alle andre in der Verwandtschaft weiters entfernte Blutsfreunde und Berschwägerte ein-ige Trauerkleidung anzulegen, ingleichen
- 8) daß von den Kindern selbst, die noch nicht communicirt, für gar niemand getrauert werden solle. Vornehmlich aber gehet hiebey
- 9) Unsre ernstliche Willensmeinung dahin, daß niemand von Unserer Dienerschaft, Landsassen und Unterthanen ohne Unterschied, sie seyen von Adel oder nicht, weder ihre Häuser noch ein Zimmer darinn, auch nicht ihre Kirchenstände schwarz spazieren oder behängen, noch weniger auch jemand die Kutschen in- oder auswendig, ingleichen die Pferde in etwas schwarz garniren, oder erstere schwarz anstreichen lassen solle. Dergleichen ist auch

10) Niemand erlaube, seine in Livrey gehende Diener und übrige Domestiquen schwarz kleiden zu lassen, oder ihnen anstatt der Trauerkleidung sonst etwas, es habe Namen wie es wolle, zu geben; wobey wir jedoch niemand benehmen wollen, diejenige Livreytragende- oder andere Diensthotten, welche mit Wartung um den Verstorbenen in seiner Krankheit merkliche Mühe gehabt, und sich dabey mit gebührendem Fleiß und Treue bezeuget haben, mit billiger Belohnung zu bedenken.

Gleichwie Wir nun hiedurch eines jeden selbst eigenes Bestes bezielen; Also versehen Wir Uns, daß all vorstehenden Puncten desto gewisser mit schuldigem Gehorsam werde nachgelebet werden, je gewisser es ist, daß die Übertreter dieses Beschehs sich Unser Ungnade zuziehen werden, und außer dem derjenige, so in einem Punct dazwischen zu handeln sich erlauben dürfte, in eine ohnmachtliche Strafe von fünfzehn Gulden, auch dem Bestinden und Beschaffenheit der Person nach in eine höhere Strafe genommen werden solle, allermassen denn Unser Fürstliches Hofraths-Collegium, Hofmarschallamt, Ober- und Beamte, wie auch Specialsuperintendenten und Pfarrer hierauf genaue Aufsicht haben, und alle diejenige, so sich derselben nicht in allen Stücken fügen werden, bey ihren Pflichten gehdrig anzeigen, und respective mit der geschmähigen Strafe ohne Nachsicht belegen sollen. Derohalben auch, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieses nicht nur öffentlich zu publiciren, sondern auch an gewöhnlichen Orten zu affigiren, und, daß solches Männiglich bekannt werde, die weiters dienliche Fürkehr zu machen; Hieran geschiehet Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenz Stadt Carlruhe, den 20sten Julii 1781.

Citationes edictales.

Carlruhe. Da Andreas Friedrich Rebele, aus Klein Carlruhe gebürtig, sich schon etlich und 30 Jahre ohne ausgewürkte Landesherrliche Erlaubnuß außer Lands begeben, und man von seinem Aufenthalt Leben oder Todt seitdem lediglich keine Nachricht erhalten hat; Als wird in Gemäßheit eines ergangenen Fürstl. Regierugsdecreti ersagter Andreas Friedrich Rebele hiermit dergestalt öffentlich citirt und vorgeladen, daß er von dato in dreym Monaten vor allhiefigem Fürstl. Oberamt sich stellen, und wegen seines unerlaubten Bezugs sich um so gewisser verantworten solle, als widrigenfalls sein ihm inzwischen angefallenes elterliches Vermögen confiscirt werden solle. Carlruhe, den 3ten April 1782.
Hochfürstl. Marggräfl. Badisches Oberamt allda.

Carlruhe. Ueber das verschuldete Vermögen der Abraham Crokollischen Eheleute zu Friedrichsthal, ist per rescriptum sub H.N. 2077, d. d. 2ten Merz h. a. der Gaant. Proceß erkannt, und von hieraus terminus ad liquidandum passivorum Dienstag der 7te nächst eintretenden Monats May anberaumt worden.

Alle diejenige welche demnach an die Crokollische Eheleute etwas rechtmäßiges zu fordern haben, sollen sich in dem festgesetzten Termin mit ihren allefalls in Händen habenden Urkunden, um so gewisser in gedachtem Friedrichsthal in der Behausung des herrschaftlichen Zoller Herlans vor dem besagten Commissario einfinden, als sie widrigenfalls nach dieser Zeit nicht weiters mehr gehört, sondern mit ihren Forderungen werden abgewiesen werden. Carlruhe den 2ten April 1782.
Hochfürstl. Marggräfl. Badisches Oberamt allda.

Emmendingen. Der ausgetretene Hafner Simon Blum von Malterdingen soll a dato in 3 Monaten, wovon ihm einer für den ersten, einer für den zweiten und einer für den dritten Termin anberaumt wird, vor hiesigem Oberamt erscheinen, als er sonst der Fürstlichen Lande auf ewig wird verwiesen werden. Emmendingen, den 7ten Merz 1782.

Fürstl. Oberamt allda.

Emmendingen. Auf eingelassenen gnädigsten Befehl wird hiemit der schon vor mehrern Jahren ausgetretene Johann Jacob Leonhardt von Malterdingen dergestalt edictaliter citirt, daß er a dato binnen 3 Monaten, wovon ihm einer für den ersten, einer für den zweiten und einer für den dritten Termin anberaumt wird, um so gewisser vor hiesigem Oberamt sich stellen solle, als sonst sein Vermögen auf seine Verwandte gegen Caution wird ausgefolgt werden. Emmendingen, den 7ten Merz 1782.

Oberamt Hochberg.

Emmendingen. Ueber das verschuldete Vermögen Franz Mayers des Burgers und Krämers in Wbzingen, ist von Oberamtswegen erkannt, und darauf zur Liquidation der Schulden Dienstag den 23ten April 1782 angefahrt worden, Es werden daher alle diejenige, so an diese einige rechtmäßige Forderung zu haben glauben, hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie an gedachtem Tag frühe dahier in der Oberamts-Canzley entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Forderungen durch Schuldbriefe, Dokumenten, oder andere Art rechtsgenüßlich beweisen und um so gewisser liquidiren sollen, als sie nach diesem Termin nicht mehr weiter werden angehört, sondern präcludirt werden. Signatum Emmendingen, den 27sten Merz 1782.

Hochfürstl. Markgräfl. Badisches Oberamt der Markgraffschaft Hochberg.
Stein. Es wird hiermit zu jedermanns Wissenshaft gebracht, daß wer an die in Ganth gerathene beide Burgere und Schuhmacher alt Georg Kohnle zu Wbzingen, und Johannes Schäfer zu Königsbach, etwas rechtmäßiges zu fordern hat, wegen dem Kohnle Montag den 22ten und wegen dem Schäfer Mittwoch den 24ten dieses Monats, bey der mit denen Glaubigern vorgehende Liquidation, und Streit über das Vorzugsrecht, auf dahiesigem Rathhaus, bey Verlust der Forderung erscheinen, die Beweisse derselben zugleich mitbringen, und rechts genüßlich liquidiren sollen. Stein den 5ten April 1782.

Hochfürstl. Marggräfl. Badisches Ober- und Amt allda
Kodalbin. Nachdem bey der Vermögens Untersuchung des aus Fürstl. Militair-Diensten desertirten Wilhelm Helfferichs von Merzalben sich erwiesen, daß der Status Activus zu Bezahlung aller Passivorum nicht vollkommen hinreichen, als werden auf den Fall, daß annoch weitere Creditors vorhanden wären, die nicht bereits bey der Vermögens Untersuchung ihre Forderung hier bey dem Amt eingebracht, allen derley Glaubigere peremptorie citirt, Montag den 29ten künftigen Monats April ihre Forderung hier gerichtlich zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß sie damit nimmermehr werden gehdret werden. Decretum Kodalben den 18ten Merz 1782.

Hochfürstl. Marggräfl. Badisches Amt hieselbst.
Rastatt. Nachdem der Wachs Fabrikant Moritz Kopp dahier sich heimlich von hier hinweg begeben, ohne seine vorhandene Creditores zu befriedigen, man auch von dessen Aufenthalt seithero nichts in Erfahrung gebracht, nun aber ersagte Creditores auf die Veräußerung seiner zurückgelassenen sehr geringen Mobilarchaft dringen, so wird er Moritz Kopp; dergestalten vorgeladen, daß er innerhalb 3 Wochen um so gewisser vor dem dahiesigen Oberamt sich stellen, und über seinen heimlichen Austritt, und eingeklagte Forderung Red- und Antwort geben oder gewärtigen solle, daß nach Verfluß dieser Zeit weiter was Rechts ist, werde verfügt werden. Rastatt den 4ten April 1782.

Hochfürstl. Marggräfl. Badisches Oberamt.
Rastatt. Nachdem die Anverwandte des seit 30 Jahren als Schneider-Gesell in die Fremde gegangenen Georg Sriedrich Martin von Rastatt um Verabfolgung seines Vermögens, da er seithero nichts mehr von sich hören lassen, angestanden haben, als wird er Georg Sriedrich Martin oder seine allensfallsige Leib-erben hiemit edictaliter vorgeladen, um in Zeit 6 Wochen, welche für den 1ten 2ten und 3ten Termin peremptorie angefahrt werden, bey dahiesigem Oberamt zu erscheinen oder nach Verfluß dieser Zeit zu gewärtigen, daß besagtes Vermögen seinen Geschwistigen gegen Caution werde ausgefolgt werden. Rastatt den 4ten April 1782.

Hochfürstl. Marggräfl. Badisches Oberamt.

Sachen so zu verleihen sind.

Ettlingen. Da die 6jährige Bestandzeit der Herrschaffelichen Schäfers- und Mayerey zu Malsch nebst zugehöriger Wohnung, Hofreite, Garten, Stallung, Schaaf-Scheuer, 30 Manns-Mattenswiesen, und 252 Morgen Ackers auf nächstkünftige Michaeli zu Ende geht, man sofort auf eingelagerten gnädigsten Befehl, besagte Schäfs- und Mayerey samt Zugehörde auf fernere 6 Jahre zu verleihen, den 30sten dieses Monats zu Vornahm dieser Versteigerung festgesetzt hat; welches audurch bekannt gemacht wird, damit die allensfallsige Liebhabere auf besagten Termin in loco Malsch Vormittags

um 10 Uhr in dem dasigen Wirthshaus zum Dohsen sich einfinden, den Augenschein einnehmen, und der Steigerung beywohnen können und mdgen. Ettlingen, den 9ten April 1782.

Carlsruhe. In des Hof Kropfmacher Petersohns Behausung ist der ganze obere Stock zu verlehnen, und kan bis den 23ten April dieses Monaths bezogen werden.

Carlsruhe. Bey dem Handelsmann Gottreu ist ein tapetirtes Zimmer vor einen ledigen Herrn mit oder ohne Meubles zu verlehnen und kan bis den 23ten April bezogen werden.

Sachen so zu versteigern sind

Pforzheim. Dienstag den 23 April solle die Weilermer Fleckenschäferen auf 3 Jahr Steigerungswelse in anderweitem Bestand gegeben werden; Liebhabere, die jedoch mit Obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens versehen seyn, oder einen tüchtigen Bürgen im Oberamt stellen müssen, können sich demnach gedachten Tages Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhaus in Weiler einfinden, die Bestandsbedingungen aber inzwischen bey denen dasigen Vorgesetzten vernehmen. Pforzheim den 21sten Merz 1782.

Hochfürstl. Markgrävfl. Badisches Oberamt allda.

In Macklots Hofbuchhandlung zu Carlsruhe ist zu haben:

Stockhaufe (Joh. Christoph) über das alte und neue Christenthum iter Theil 8vo. Hanau 1781. 1 fl. 30 kr.	Arnds (Johann) sämtliche sechs Bücher vom wahren Christenthum gr. 8vo. 1779. Frankf. und Leipzig 1 fl. 30 kr.
Arnds (Johann) sämtliche Bücher vom wahren Christenthum, mit 63 Kupfern samt dem Paradiesgärtlein gr. 4to. Frankfurt und Leipzig. 1776. 3 fl. 30 kr.	Wochenblatt medicinisches für Aerzte, Wundärzte und Apotheker, des 2ten Jahrgangs 3tes und 4tes Quartal. 8vo. Frankfurt 1781 1. fl. 30 kr.
Gedichte (die) Ossians neu verteutschet. gr. 8vo. Tübingen. 1782. 1 fl. 30 kr.	Rambachs (Johann Jacob) Betrachtungen über den Rath Gottes von der Seeligkeit der Menschen. 2 Theile, erläutert von Fresenius. gr. 8vo. Frankfurt und Leipzig 1780 4 fl.
Hoffmanni (Immanuel) Demonstratio Evangelica Tomus IIIus & ultimus. 4to. Tübingæ. 1782. 1 fl. 30 kr.	Plank (J. C.) de Osteosarconi. 4to. Tübingæ. 1782. 24 kr.

Geborne.

Carlsruhe. Den 2ten April: Auguste Friedrike, Vater: Herr Christoph Friedrich Seeder, Fürstl. Badischer Kammer-Secretarius. Den 4ten: Sophie Friedrike Barbara, Vater: Johann Martia Funk, hiesiger Hintersaß.

Durlach. Den 1sten April: Catharine Christine, Vater: Georg Wilhelm Jung, Burger und Schuhmacher.

Pforzheim. Den 3ten April: Christoph Friedrich, Vater: Georg Jacob Dieterle, Burger und Stricker. Den 4ten: Johann Gottlieb, Vater: Johann Christoph Lab, Burger und Wagner. Den 5ten: Friederike Charlotte, Vater: Herr Johann Christian Essig, Rathsverwandter. Den 7ten: Georg Christoph Conrad, Vater: Carl Keilhan, Burger und Schneider.

Gestorbene.

Durlach. Den 1ten Louise Margarethe, Tochter, Andreas Seltner Burgers und Fuhrmanns alt 6 Monat 23 Tag.

Pforzheim. Den 5ten April Jacob Adam, Vater: Christian Friedrich Walter, Beysäßer, alt 2 Jahre 10 Monat 5. Tage.

Emmendingen. Den 5ten April, Herr Lebrecht Gottlob von Zink, Hochfürstl. Marggrävfl. Badischer Oberforstmeister der Marggrafschaft Hochberg alt 64 Jahr 5 Monat 24 Tag.

Promotionen.

Serenissimus haben gnädigst geruhet, den bisherigen Pfarr-Bikarium in Reichenbach Herrn Friedrich Wilhelm Graf zum Diacano nach Winningen zu berufen.